

Vorhang auf 2.0

Aufbruch aus der Pandemie in der Kulturregion Landkreis Gießen

Förderprogramm für Kunst- und Kulturschaffende und Veranstalter:innen

Ziel des Förderprogramms „Vorhang auf 2.0 – Aufbruch aus der Pandemie in der Kulturregion Landkreis Gießen“ ist es, das eigenständige kulturelle Profil des Landkreises Gießen auch nach Corona-bedingten Einschränkungen aufrecht-zuerhalten, Begegnung und regional-kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die Kulturwirtschaft im Landkreis Gießen zu stärken. Mit dem Förderprogramm trägt der Landkreis Gießen der Situation Rechnung, dass viele Kulturveranstalter:innen wie auch Kunst- und Kulturschaffende schwer von der Corona-Pandemie betroffen sind. Kulturveranstaltungen rechneten sich durch die Coronabedingten Einschränkungen bei der Publikumsanzahl in der Regel nicht mehr und fanden deshalb nicht statt. Vielen Veranstalter:innen und Künstler:innen brach der Lebensunterhalt weg. Die Revitalisierung von Kunst und Kultur im Landkreis Gießen nach Corona soll mit diesem Förderprogramm unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Honorare von Kunst- und Kulturschaffenden aus dem Landkreis Gießen, die im Rahmen von öffentlich zugänglichen Kunst- und Kulturveranstaltungen während des Förderzeitraums im Landkreis Gießen auftreten.

Ebenfalls gefördert werden die Kosten der Veranstalter von öffentlich zugänglichen Kunst- und Kulturveranstaltungen während des Förderzeitraums im Landkreis Gießen, auf denen keine Kunst- und Kulturschaffenden auftreten, die einen eigenen Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie haben.

Die Honorare der Kunst- und Kulturschaffenden haben sich an den Empfehlungen der jeweiligen Berufsverbände zu orientieren.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Personengruppen aus dem Landkreis Gießen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise entweder als Veranstalter:innen von Kunst- und Kulturveranstaltungen oder direkt aus künstlerischer Tätigkeit bestreiten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung der Kunst- und Kulturschaffenden erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf das Honorar in Höhe von 250,00 Euro pro Veranstaltung.

Die Förderung der Veranstalter:innen erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die Kosten von Veranstaltungen, bei denen ein Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) von weniger als 750,00 € erwirtschaftet wurde. Der Zuschussbetrag errechnet sich pro Veranstaltung aus der Differenz zwischen dem erzielten Gewinn und dem maximalen Zuschussbetrag von 750,00 €. Nachzuweisen ist der Zuschussbedarf durch Vorlage einer einfachen Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben.

Jede Antragsberechtigte Person/Personengruppe kann im Förderzeitraum mit maximal 1.500,00 € gefördert werden.

Was ist der geförderte Zeitraum?

Der Förderzeitraum beginnt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie und endet, sobald die vom Kreistag in seiner Sitzung am **XX.XX.2022** beschlossenen Fördermittel verausgabt sind.

Wie kann die Förderung beantragt werden?

Zur Beantragung der Förderung ist auf der Homepage des Landkreises Gießen ein PDF-Formular zum Download hinterlegt. Dieses ist bei der Kreisverwaltung Gießen, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus, Klimaschutz einzureichen, vorzugsweise per E-Mail an vorhangauf-2.0@lkqi.de

Alternativ kann das Antragsformular per FAX oder Post eingereicht werden:

FAX-Nummer: 0641 9390 1684

Postadresse: Landkreis Gießen – Der Kreisausschuss
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus, Klimaschutz
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Bei der Antragstellung werden sind vorzulegen:

- Nachweis über die stattgefundene Veranstaltung, mittels eines Fotos von der Veranstaltung, einem kurzen Bericht oder einem Presseartikel.
- Von Kunst- und Kulturschaffenden: Honorarvertrag.
- Von Veranstalter:innen: Einfache_Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

Anträge können jederzeit auch rückwirkend gestellt werden, wenn die Veranstaltung im Förderzeitraum stattgefunden hat, bzw. stattfinden wird.

Pro Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden.

Rückfragen, Mitteilungen und Förderentscheidungen werden den Antragstellenden vorzugsweise per E-Mail zugesandt. Ist im Förderantrag keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand auf dem Postweg.

Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Fördermittelgeber anhand der in den Fördervoraussetzungen dargestellten Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach stattgefundener Veranstaltung ausschließlich per Überweisung auf das im Antrag angegebene Bankkonto.

Ansprechpartner

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus, Klimaschutz

Martin Wavrouschek

Tel.: 0641 9390-1767

E-Mail: vorhangauf@lkgi.de

Stand: 28.07.2022